INFORMATIONEN

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

BESCHLUSS

vom 25. Juli 1967

der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

zur Einführung von Sondervorschriften für Ölsaaten und Saatenöle mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten

(67/491/EWG)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat in seiner Entschließung vom 23. Dezember 1963 über die zugrunde zu legenden Grundsätze bei der gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1] Sondervorschriften für die in die Mitgliedstaaten eingeführten Ölsaaten und Saatenöle mit Ursprung in den AASM vorgesehen.

Der Rat hat in seiner Verordnung Nr. 355/67/EWG [2] die Regelung festgelegt, die für Ölsaaten und Saatenöle mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten gilt.

In Anbetracht der großen Bedeutung der Ölsaaten- und Saatenölausfuhren der assoziierten Staaten wirkt sich der Rückgang der Weltmarktpreise bei diesen Erzeugnissen nachteilig auf die wirtschaftliche Entwicklung dieser Saaten aus.

Die Mitgliedstaaten sind übereingekommen, den AASM und den ÜLG eine Beihilfe für ihre in die Gemeinschaft eingeführten Ölsaaten und Saatenöle zu gewähren, um die Folgen eines Absinkens der Weltmarktpreise unter ein bestimmtes Durchschnittsniveau, das in Form eines Referenzpreises festzulegen ist, abzuschwächen.

Der Rat konnte zum Kommissionsvorschlag, durch den die Einführung der in der Entschließung vom 23. Dezember 1963 vorgesehenen Finanzierungsregelung ermöglicht werden soll, nicht Stellung nehmen.

Daher muß auf Beiträge der Mitgliedstaaten zurückgegriffen werden.

Es ist notwendig, daß die finanzielle Verpflichtung der Mitgliedstaaten begrenzt wird.

Der Assoziationsrat ist von den geplanten Maßnahmen unterrichtet worden.

Nach Anhörung der Kommission und des Europäischen Parlaments —

---

[1] ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 602/64.

[2] Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Die Gemeinschaft gewährt für folgende Erzeugnisse mit Ursprung in den AASM oder den ÜLG, die in der Zeit vom 1. Juli 1967 bis zum 31. Mai 1969 in die Mitgliedstaaten eingeführt werden, eine Beihilfe:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
12.01 A	Erdnüsse
12.01 B	Kopra
12.01 C	Palmnüsse und Palmkerne
ex 15.07 B II	Palmöl
ex 15.07 B II	Erdnußöl
ex 15.07 B II	Kopraöl
ex 15.07 B II	Palmkernöl

Artikel 2

(1) Die Beihilfe wird gewährt, falls bei einem oder mehreren der folgenden Erzeugnisse der Weltmarktpreis unter dem nachstehend angegebenen Referenzpreis liegt:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Referenzpreis in RE je metrische Tonne cif-Basis
a) 12.01 A	Erdnüsse (geschält)	186
12.01 B	Kopra	188
12.01 C	Palmnüsse und Palmkerne	145
b) 15.07 B II b) 1	Palmöl	225

Die Referenzpreise können nach dem ersten Jahr der Anwendung dieses Beschlusses vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit geändert werden.

(2) Der Weltmarktpreis wird für jeden der in Absatz (3) genannten Zeiträume nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG(1) ermittelt. Die Kriterien hierfür werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit festgelegt.

(3) Vorbehaltlich des Artikels 3 ist der Betrag der für die einzelnen AASM und ÜLG bewilligten Beihilfe gleich 80 v.H. des Unterschieds zwischen dem Referenzpreis und dem Weltmarktpreis für die einzelnen Erzeugnisse, wobei dieser Prozentsatz mit der aus den einzelnen AASM oder ÜLG in die Mitgliedstaaten eingeführten Menge des betreffenden Erzeugnisses multipliziert wird, und zwar

— mit den unverarbeitet oder in Form von Öl eingeführten Mengen der Erzeugnisse des Absatzes (1) Buchstabe a) bzw.

— mit der in unverarbeitetem oder raffiniertem Zustand eingeführten Menge des Erzeugnisses des Absatzes (1) Buchstabe b).

Die Beihilfe wird für die Mengen berechnet, die in folgenden Zeiträumen eingeführt werden:

vom 1. Juli 1967 bis 31. Dezember 1967,

vom 1. Januar 1968 bis 30. Juni 1968,

vom 1. Juli 1968 bis 31. Dezember 1968,

vom 1. Januar 1969 bis 31. Mai 1969.

Die im Rahmen von Vereinbarungen zwischen Regierungen der Mitgliedstaaten einerseits und Regierungen der AASM andererseits in die Mitgliedstaaten eingeführten Mengen werden bei der Berechnung der Beihilfe jedoch nicht berücksichtigt.

Ferner werden von der in diesem Beschluß vorgesehenen Beihilfe 80 v.H. der Beträge abgezogen, die für ein und dasselbe Erzeugnis und für ein und dasselbe Wirtschaftsjahr im Rahmen der vom EEF

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

finanzierten Produktionshilfe für die Preisstützung fällig werden, soweit die genannten Beträge ganz oder teilweise dem Unterschied zwischen dem Referenzpreis und dem Weltmarktpreis im Sinne dieses Artikels entsprechen.

Bei der Festsetzung der Mengen, die bei der Berechnung des Betrages der Beihilfe zugrunde zu legen sind,

— werden alle Sorten von unverarbeitetem Erdnuß-, Kopra- und Palmkernöl in die entsprechende Menge von Ölsaaten umgerechnet, wobei folgende Umrechnungskoeffizienten angewandt werden:

unverarbeitetes Erdnußöl 2,17,

unverarbeitetes Kopraöl 1,56,

unverarbeitetes Palmkernöl 2,13;

— werden die Koeffizienten für die Umrechnung in entsprechende Mengen von Ölsaaten bei anderen Ölsorten als unverarbeitetem Erdnuß-, Kopra-, Palmkern- und Palmöl nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festgelegt.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der einzelnen, in Absatz (3) genannten Zeiträume die aus den einzelnen AASM und ÜLG eingeführten Mengen der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse mit und geben dabei die Mengen an, die im Rahmen bilateraler Vereinbarungen eingeführt wurden.

(5) Der Betrag der Beihilfe wird von der Kommission gemäß den Bestimmungen dieses Beschlusses festgesetzt. Er wird den AASM und den ÜLG innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der einzelnen, in Absatz (3) genannten Zeiträume ausgezahlt.

Artikel 3

Vorbehaltlich des Artikels 4 wird die den AASM und ÜLG gewährte Beihilfe auf einen Höchstbetrag von 13 Millionen Rechnungseinheiten festgelegt und wie folgt aufgeteilt:

— 3,4 Millionen Rechnungseinheiten für die Zeit vom 1. Juli 1967 bis zum 31. Dezember 1967,

— 3,4 Millionen Rechnungseinheiten für die Zeit vom 1. Januar 1968 bis zum 30. Juni 1968,

— 3,4 Millionen Rechnungseinheiten für die Zeit vom 1. Juli 1968 bis zum 31. Dezember 1968,

— 2,8 Millionen Rechnungseinheiten für die Zeit vom 1. Januar 1969 bis zum 31. Mai 1969.

Werden die für die einzelnen Zeiträume festgesetzten Beträge nicht oder nur teilweise verwendet, so werden die nicht in Anspruch genommenen Summen auf die folgenden Zeiträume übertragen.

Überschreitet der für die einzelnen Zeiträume nach Artikel 2 Absatz (3) berechnete Betrag der Beihilfe die vorgenannten Beträge einschließlich des etwaigen Übertrags nach Unterabsatz 2, so wird die den einzelnen AASM und ÜLG zustehende Beihilfe entsprechend verringert.

Artikel 4

Erforderlichenfalls können auf einstimmigen Beschluß des Rates die Zinsen des ersten EEF ganz oder teilweise nach Maßgabe dieses Beschlusses bis zu einem Betrag von 1 Million Rechnungseinheiten zur Ergänzung der Beihilfe nach Artikel 3 verwendet werden.

Artikel 5

Die Definition der Rechnungseinheit im Protokoll Nr. 7 zum Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den AASM gilt auch bei der Anwendung dieses Beschlusses.

Artikel 6

(1) Für die Berechnung der Beträge, die die Mitgliedstaaten der Kommission zur Durchführung von Artikel 3 zur Verfügung stellen, gilt folgender Aufbringungsschlüssel:

Belgien	8,1 v. H.
Deutschland	31,2 v. H.
Frankreich	32,0 v. H.
Italien	20,3 v. H.
Luxemburg	0,2 v. H.
Niederlande	8,2 v. H.

(2) Die Kommission verwaltet diese Beiträge nach den Bestimmungen einer Haushaltsordnung, die der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig beschließt.

Artikel 7

Im Falle der Anwendung des Artikels 4 werden die Beiträge der Mitgliedstaaten ebenfalls nach dem Aufbringungsschlüssel des Artikels 6 berechnet.

Artikel 8

Dieser Beschluß, der in das Protokoll über die Ratstagung aufgenommen wird, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen.

Er wird ab 1. Juli 1967 angewandt.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rates innerhalb eines Monats mit, ob auf Grund ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Beschlusses besondere Verfahren erforderlich sind; sie unterrichten ihn gegebenenfalls unverzüglich über den Abschluß dieser Verfahren.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 1967.

Der Präsident

Fr. NEEF